

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Verkehrsreferat
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1249 | F 05 9090 5-1431
E praesidium@wktirol.at
W <http://wko.at/tirol>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IL-VK-STVO-3167/18-2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
AVP/Mag.Ö./sa

Durchwahl
1258

Datum
17.06.2019

**Verkehrsverhältnisse Natters;
B 182 Brennerstraße im Bereich A 13-AST Innsbruck-Süd;
Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 12 m Länge**

Auf der Verbindungsspanne B 182-3-R1 der B 182 Brennerstraße soll von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Fahrverbot für Lkw's über 12 Meter (Sattel-lastzug bzw. Lkw mit Anhänger) verordnet werden. Ausgenommen sind Fahrten im Ziel- und Quellverkehr für die Gemeinden des Wipp- und Stubaitales.

Begründet wird die Maßnahme damit, dass die Zufahrt von Lkw's zu der an der B 182 gelegenen Tankstelle immer wieder zu Stausituationen führe, die letztlich die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs behindere, sodass ein Lkw-Fahrverbot gem. § 43 Abs 1 lit b i.V.m. § 94 Abs 1 lit b StVO 1960 verordnet werden müsse. Diese verkehrsbeschränkende Maßnahme wird durch eine verkehrstechnische Beurteilung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen, Hirschhuber und Einsiedler OG, untermauert.

Der Verkehrssachverständige kommt zusammenfassend zur Auffassung, dass die Sicherheit des Verkehrsflusses in diesem Bereich wegen der großen Zahl an Lkw's, die diese Tankstelle anfahren und mangels ausreichender Warteplätze, ihre Fahrzeuge auf dem öffentlichen Straßennetz abstellen (müssen) und so für den übrigen Straßenverkehr eine Behinderung und sogar eine Gefahr für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer darstellt.

Dazu wurde vom 16.01.2019 bis 07.02.2019 eine Langzeitbeobachtung der Lokalität durchgeführt und dabei festgestellt, dass es im Beobachtungszeitraum von 20 Tagen zu insgesamt 173 Situationen gekommen sei, wo Schwerfahrzeuge im Zufahrtsbereich zur Tankstelle abgestellt wurden.

Die Dauer des Abstellens von Fahrzeugen auf einem Fahrstreifen der B 182 bzw. das wesentliche „Hinausragen“ eines Fahrzeugteiles vom Tankstellenareal in einen Fahrstreifen der B 182 reichte von 1 (!) Minute bis zu einer Stunde. Diese Verkehrsbehinderungen traten im Wesentlichen zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr auf. Sämtliche stauverursachende Lkw's seien Lkw's mit Anhänger oder Sattelkraftfahrzeuge gewesen, die das Tankstellenareal angefahren hätten.

Die Tiroler Wirtschaftskammer als gesetzliche Interessenvertretung der Tiroler Unternehmungen hält einleitend fest, dass der Verordnungsentwurf sowie das diesbezügliche Begleitschreiben mit 04.06.2019 datiert ist, der Kammer sowie den betroffenen Unternehmen erst am 11.06.2019 (also eine Woche später) zugestellt wurde. Dadurch wird die Möglichkeit ein fundiertes und rechtstaatlich gesichertes Ermittlungsverfahren durchzuführen, erheblich eingeschränkt.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass die in Frage stehende Tankstelle über sämtliche gewerbe- und betriebsanlagenrechtlichen Bewilligungen verfügt. Der Bezirksverwaltungsbehörde musste also bereits bei der Erteilung der Betriebsbewilligung klar sein, dass auf diesem Gelände Lkw's betankt werden.

Die geplante Verordnung zielt klar auf ein Lkw-Betankungsverbot auf dieser Tankstelle ab und führt die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erteilte Betriebsbewilligung ad absurdum. Das von Montag bis Samstag und hier jeweils von 07.00 - 18.00 Uhr verhängte Zufahrtsverbot (lediglich der Sonntag, an dem sowieso ein Lkw-Fahrverbot besteht, ist von der Verkehrsbeschränkung ausgenommen) bewirkt damit in der Praxis das völlige Einstellen der Lkw-Betankung und wirkt somit existenzgefährdend. Schon allein aus diesem Grund wäre die Behörde aufgefordert, sämtliche alternativen Möglichkeiten zu eruieren und auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.

Dies ist offensichtlich nicht erfolgt, was aus der Sicht der Tiroler Wirtschaftskammer einen schwerwiegenden Mangel im Ermittlungsverfahren darstellt.

Die Tiroler Wirtschaftskammer weist zudem darauf hin, dass die Ausnahmeregelung für den Ziel- und Quellverkehr nicht ausreichend definiert ist. Nach dem Wortlaut der geplanten Verordnung ist daher der Ziel- und Quellverkehr im Zweifel weit auszulegen. Die Betankung von Fahrzeugen ist notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Kraftfahrzeuges zu gewährleisten und daher auch als „Zielverkehr“ zu definieren.

Darüber hinaus vertritt die Tiroler Wirtschaftskammer die Auffassung, dass die Verordnung eines Fahrverbotes auf der B 182 sowie die geplante Kundmachung nicht dazu geeignet ist, eine Verbesserung der derzeit unbefriedigenden Situation herbeizuführen. Lkw's werden nämlich nicht bereits auf der Autobahn auf das bestehende Fahrverbot hingewiesen und verlassen daher „im guten Glauben“ das hochrangige Straßennetz um dann feststellen zu müssen, dass auf einem Teilbereich der B 182 ein Fahrverbot besteht, von dem sie offensichtlich nicht ausgenommen sind. Lkw's, die völlig legal die Autobahn für einen Betankungsvorgang verlassen, müssen daher in den Fahrverbotsbereich einfahren, ohne dass sie eine Alternative hätten, einen rechtswidrigen Vorgang zu vermeiden.

Zusammenfassend steht die Tiroler Wirtschaftskammer dem geplanten Lkw-Fahrverbot sehr skeptisch gegenüber. Einerseits dürften hier die Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen der StVO überstrapaziert werden und andererseits müssten andere (gelindere) Maßnahmen angedacht werden, um die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Das betroffene Unternehmen hat bereits Maßnahmen ergriffen, die zumindest in den letzten Wochen Wirkung gezeigt haben. Durch den Einsatz von Sicherheitspersonal sowie konkreten Verkehrslenkungsmaßnahmen der Tankstellen-Mitarbeiter sind deutliche Verbesserungen wahrzunehmen. Mit weiteren technischen Verbesserungen beim Betankungsvorgang können - selbst bei erhöhtem Lkw-Aufkommen - Lkw-Staus an der Zufahrt zur betroffenen Tankstelle vermieden werden. Die Verhängung eines zeitlich weitreichenden Fahrverbotes für Lkw's über 12 Meter Länge stellt daher eine überschießende Maßnahme dar, zu der die Tiroler Wirtschaftskammer - auch aus präjudiziellen Erwägungen - keine Zustimmung erteilen kann.

Freundliche Grüße

TIROLER WIRTSCHAFTSKAMMER



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin